

## Satzung

ENTWURF

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Schierstein e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen (VR 1320)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bestrebungen, Schierstein in seiner geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an seiner Neugestaltung mitzuwirken.
4. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Aufrufe an die Bevölkerung unter Anleitung an der Verschönerung des Ortsbildes mitzuwirken, bzw. durch Pflege der bereits durch den Verein errichteten und der Bevölkerung zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, wie z.B. Nachen am Ortseingang (Pflege und Bepflanzung), Unterhaltung Weinkelter und Teile der Hafenpromenade (Jupitersäule, Fahnenmast, Bühne und Standuhr), alljährliche Ausrichtung der Oster- bzw. Weihnachtsdekoration einschließlich Beleuchtung im Ortskern zu erhalten. Außerdem steht der Verein der Bevölkerung zur Seite, wenn von ihr Wünsche zur Ortsverschönerung herangetragen werden. Alle Arbeiten werden grundsätzlich unentgeltlich sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern des Vereins ausgeführt.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a

EStG beschließen.“

### **§3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ausgleich tatsächlich entstandener, nachgewiesener Kosten.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Schiersteiner Einwohner, Vereine und Körperschaften, sowie auswärts wohnende Freunde und Gönner werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, so kann dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
6. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
7. Der Ausschluss kann auf Antrag durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen, unter anderen wichtigen Gründen, wenn ein Mitglied:
  - a) sich vereinsschädigend verhält,
  - b) Vorwürfe ehrenrühriger oder beleidigender Art gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder erhebt, die zu Zerwürfnissen innerhalb des Vereins führen oder den Bestand des Vereins gefährden,
  - c) ohne Beauftragung selbständige Handlungen im Namen des Vereins unternimmt,
  - d) durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt.

8. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

### **§5 Kommunikation und Beschlussfassungen im Verein**

1. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation im Verein in Textform, in der Regel per E-Mail. Dies gilt auch für Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Mitglieder haben dem Verein eine dafür empfangsbereite E-Mailadresse mitzuteilen und Änderungen umgehend mitzuteilen.
2. Beschlüsse in allen Gremien werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse können in Präsenz-, Virtuellen- oder Hybriden-Versammlungen sowie in Textform (z. B. per E-Mail) herbeigeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet das einladende Gremium.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im April des jeweiligen Jahres unbar zu entrichten. Möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.

### **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich in:
  - a) den geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
  - a) der/die erste Vorsitzende,
  - b) dessen Stellvertreter/in,

- c) der/die erste Kassierer/in,
  - d) der/die erste Schriftführer/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den genannten Vorstandsmitgliedern und
    - a) dem/der zweiten Schriftführer/in,
    - b) dem/der zweiten Kassierer/in sowie
    - c) bis zu sechs Beisitzer/innen.
  4. Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Veranstaltungen ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu bilden, zu denen auch sachlich geeignete Personen herangezogen werden können, die nicht dem Verein angehören.
  5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
  6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist der Vorstand ermächtigt, längstens bis zur nächsten Wahl einen Ersatzmitglied zu bestimmen.
  7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
  8. Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
  9. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird diese nicht erreicht gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§8 Vertretung des Vereins nach außen**

1. Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden, bzw. zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

### **§9 Haftungsbeschränkungen**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es soll jedes Jahr oder bei Bedarf eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie hat spätestens zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes alle drei Jahre stattzufinden.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Kassenbericht,
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Anträge auf Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes.
3. Die Rechnungslegung muss vorher von mindestens einem/r Kassenprüfer/innen, geprüft werden. Es werden drei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt es soll in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens ein/e Kassenprüfer/in gewählt werden, so dass immer 3 im Amt sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail. Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Verhandlungsniederschrift angefertigt, in der das Ergebnis der vorgenommenen Wahlen und der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

### **§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit eingehender Begründung unterbreitet werden.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an den Ortsring Schierstein e.V. mit der Bestimmung, es im Sinne der bisherigen Tätigkeit des Vereins für gemeinnützige Zwecke in Wiesbaden-Schierstein zu verwenden.

Wiesbaden-Schierstein, den .....